

3125/AB

vom 10.02.2015 zu 3257/J (XXV.GP)

EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

SEBASTIAN KURZ
BUNDESMINISTER

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

10. Februar 2015

GZ. BMEIA-EU.4.13.06/0008-IV.1/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Hübner, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Dezember 2014 unter der Zl. 3257/J-NR/2014 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beitritt zum Haager Zustellungsübereinkommen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Voraussetzung für den Beitritt Österreichs zum Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 ist eine diesbezügliche Ermächtigung Österreichs durch die Europäische Union. Eine solche liegt bislang noch nicht vor. Grundsätzlich ist nach Rücksprache mit dem für Zustellwesen in Zivil- und Handelssachen zuständigen Bundesministerium für Justiz ein Beitritt zum Übereinkommen für das Jahr 2015 in Aussicht genommen.

Zu Frage 2:

Die Frage der Ratifikation des Zustellungsübereinkommens durch Österreich wurde nicht 50 Jahre verhandelt. Eine Ratifikation wurde durch Österreich nicht in Betracht gezogen, da Österreich Vertragspartei des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess vom 1. März 1954 (BGBl. Nr. 91/1957 idF BGBl. Nr. 40/1958) ist, das ebenfalls Regelungen über die Zustellung enthält und das sich in der Praxis bewährt hat.


Die zunehmende Globalisierung des internationalen Rechtsverkehrs, die weitere Rechtsentwicklung und nicht zuletzt die Erfahrungen anderer (EU-)Staaten mit dem Haager Zustellungsübereinkommen, haben zu einer Neubewertung des Übereinkommens aus österreichischer Sicht mit dem Ergebnis geführt, dass die Ratifikation für die österreichische Gerichtspraxis Vorteile bieten kann.

./2

Zu den Fragen 3 bis 6:

Es ist noch abschließend zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche der möglichen Erklärungen und/oder Widersprüche, die das Übereinkommen vorsieht, abgegeben werden.

Sebastian Kurz

Signaturwert	gQOgiwLcr6vEwUKANHL6Lrbu6hDpfMDC8iEUAWLuTsoBCMxeur1P6wbx2EKa15WlUH pibFOYNKnoGzgM2Ws+6VS2GtVhBxnpAS3LpA4BLDyBhV8lfp1eAtEVD/tJZmyuJkFk 28/+qrQfoPMdv87QXJ0LfzTn+5Ybpq3Ph/TvrQgQDX8L5y2se/JYBJ+C73lx+Tt2qR 4VloW9mll9UCBDyMLdM+y/5licwID9kEryBDZWu335+cwNBSSopXHOaC6rr1Mlq5FrS rHTmRP7RgABqYpAbQg6xZnlfcIM3BChp5DryVmYmH46EL2YEp03GrqpK6na0PVvdX8G guyJOUQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=149756759879,CN=Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,C=AT
	Datum/Zeit	2015-02-10T12:04:07+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184264
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	